

Reglement

über die Ausrichtung von
Betreuungsgutscheinen für
die familienergänzende
Kinderbetreuung (RBfK)

Ausgabe 2026, Version 1.0



Politische Gemeinde

Genehmigung / Inkraftsetzung

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 02. Juni 2026, Geschäft 102

Inkraftsetzung: 01. Oktober 2026

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:



Thomas Ochs



die Gemeindeschreiberin:



Patricia Merz

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 – Zweck.....	2
Art. 2 – Grundsätze	2
Art. 3 – Definition Betreuungsgutschein	2
BETREUUNGSGUTSCHEINE UND ANSPRUCH.....	2
Art. 4 – Höhe der Betreuungsgutscheine	2
Art. 5 – Anspruchsberechtigung	3
VERFAHREN UND BERECHNUNG	4
Art. 6 – Antrag für Betreuungsgutscheine	4
Art. 7 – Relevantes Einkommen.....	5
Art. 8 – Änderung der Verhältnisse	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 9 – Gültigkeit der Betreuungsgutscheine.....	6
Art. 10 – Vergütung der Betreuungsgutscheine	6
Art. 11 – Rechtspflege	6
Art. 12 – Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 13 – Inkrafttreten.....	6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1 – Zweck

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern bis zum obligatorischen Kindergarten Eintritt mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Grundsätze

Art. 2 – Grundsätze

¹Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Institutionen erbracht.

²Die Gemeinde engagiert sich im Bereich der Kitas/Tagesfamilien indem sie:

- a) die Erziehungsberechtigten je nach Einkommen mittels Betreuungsgutscheinen unterstützt und
- b) Steuerungs- und Koordinationsaufgaben der Anträge übernimmt.

Definition
Betreuungsgutschein

Art. 3 – Definition Betreuungsgutschein

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde, welche die Nutzung von Angeboten in Kitas/Tagesfamilien vergünstigt.

BETREUUNGSGUTSCHEINE UND ANSPRUCH

Höhe der
Betreuungsgutscheine

Art. 4 – Höhe der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt. Es wird eine einkommensabhängige Abstufung vorgesehen. Die Erziehungsberechtigten müssen eine in der Tarifordnung definierte Eigenleistung erbringen.

²Der Gemeinderat kann in der Tarifordnung einen Geschwisterrabatt festlegen, wenn für mehr als ein Kind der gleichen Familie Betreuungsgutscheine ausgestellt werden.

³Die Höhe der Subventionen pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und gemäss den Bestimmungen der Tarifordnung. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden höchstens so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv gemäss Betreuungsvereinbarung bei der Kita/Tagesfamilie bezogen werden.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 5 – Anspruchsberechtigung

¹Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bis zum obligatorischen Kindergarten Eintritt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit:
 - beide Erziehungsberechtigte arbeiten mindestens 120% oder
 - alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende/r Partner/in arbeiten mindestens 120% oder
 - alleinerziehender Elternteil arbeitet mindestens 20 %
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Amlikon-Bissegg
- c) Zusage eines Betreuungsplatzes in einer bewilligten und für Betreuungsgutscheine anerkannten Kita/Tagesfamilie.

²Die Gemeinde bzw. der Kanton führt eine Liste von Kitas/Tagesfamilien, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³Der Umfang der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Erwerbspensum gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a. Er liegt:

- bei einer erwerbstätigen alleinerziehenden Person maximal 10% höher als das Pensum
- bei zwei erwerbstätigen Personen maximal 10% höher als das 100% übersteigende Total der Pensen.

⁴Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben für den Nachweis der Vermittelbarkeit ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Im Weiteren sind Personen anspruchsberechtigt, die aufgrund einer von der IV anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden.

⁵Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Antrag für
Betreuungsgutscheine

VERFAHREN UND BERECHNUNG

Art. 6 – Antrag für Betreuungsgutscheine

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

²Der Antrag enthält die notwendigen Informationen gemäss separater Checkliste (z.B. Bestätigung der Kita/Tagesfamilie über den zugesicherten Platz, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Steuerveranlagung).

³Mit dem Antrag ist der Gemeindeverwaltung sowie dem Steueramt die Ermächtigung zu erteilen, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten wie Einkommen, Vermögen und Erwerbspensum zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁵Über den Anspruch auf Betreuungsgutscheine, deren Höhe sowie die Anrechnung von Leistungen Dritter informiert die Gemeindeverwaltung die antragstellende Person, deren allfällige Vertretung sowie die Betreuungsinstitution mit einem Bescheid.

⁶Einsprachen gegen den Entscheid sind an den Gemeinderat zu richten.

Relevantes Einkommen

Art. 7 – Relevantes Einkommen

¹Das relevante Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Kantons- und Gemeindesteuern.

²Der Gemeinderat kann in der Tarifordnung zusätzlich zum Einkommen einen Teil des Vermögens anrechnen.

³Das Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

⁴Leben unverheiratete Eltern mit dem Kind zusammen, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Elternteile zu berücksichtigen.

⁵Wohnt ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil und lebt im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils, wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushaltes die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Partner berücksichtigt.

⁶Liegt keine oder lediglich eine mehrere Jahre zurückliegende Steuerveranlagung vor, erstellt die Gemeindeverwaltung eine vereinfachte, provisorische Veranlagung zur Berechnung des Betreuungsgutscheins. Nach der Veranlagung durch die Steuerbehörde erfolgt die definitive Berechnung des Gutscheins, mit entsprechender Verrechnung beziehungsweise Nachforderung / Rückzahlung.

⁷In besonderen Fällen kann auch bei Vorliegen einer Steuerveranlagung eine eigene Berechnung von der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden, wenn die Veranlagung wesentlich von den üblichen wirtschaftlichen Verhältnissen abweicht. Dies gilt insbesondere bei Abzügen infolge Schenkungen, Einkaufszahlungen in die Pensionskasse, Liegenschaftsunterhaltskosten und dergleichen.

Änderung der Verhältnisse

Art. 8 – Änderung der Verhältnisse

¹Die antragstellenden Personen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder des Betreuungsumfangs, jede wesentliche Änderung des Einkommens sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 14 Tagen der zuständigen Stelle melden.

²Aufgrund der veränderten Situation wird das neue relevante Einkommen ermittelt. Die Betreuungsgutscheine werden entsprechend angepasst.

³Die an die veränderte Situation angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung neu berechnet.

⁴Erfolgt die Meldung schuldhaft verspätet, wird keine rückwirkende Nachzahlung geleistet, falls der neu berechnete Gutschein höher ausfällt. Fällt er tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert. Bei versäumter Meldung kann die Gemeinde die ausgerichteten Beiträge zurückfordern. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gültigkeit der
Betreuungsgutscheine

Art. 9 – Gültigkeit der Betreuungsgutscheine

Die Betreuungsgutscheine sind für alle bewilligten Kitas im Kanton Thurgau gültig, die auf der Liste Verzeichnis der Kindertagesstätten im Kanton Thurgau aufgeführt sind. Auch die Kinderbetreuung in anerkannten Thurgauer Tagesfamilien wird akzeptiert. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Vergütung der
Betreuungsgutscheine

Art. 10 – Vergütung der Betreuungsgutscheine

¹Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kita/Tagesfamilie nicht nach, erfolgt gemäss Ausführungsbestimmungen (siehe Art. 12) eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Kita/Tagesfamilie.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeindeverwaltung zurückgefordert.

⁴Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

Rechtspflege

Art. 11 – Rechtspflege

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Rechtspflege richtet sich nach dem aktuellen kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, TG 131.11).

Ausführungs- und
Übergangsbestimmungen

Art. 12 – Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung und dazugehörige Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 13 – Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Amlikon-Bissegg am 2. Juni 2026 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.